Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

setzung eines Termins für deren Beibringung der einstweilige Besuch des Unterrichts gestattet werden. Ist aber der zur Nachlieferung der fehlenden oder mangelnden Ausweise festgesetzte Termin abgelaufen oder auf die von Amtswegen in geeigneten Fällen eingezogene Erkundigung keine Antwort erfolgt, so wird die einstweilige Zulassung zum Unterrichtsbesuche zurückgezogen, beziehungsweise die Aufnahme verweigert, wenn nicht bei dem grossherzoglichen Ministerium des Innern eine weitere Fristgestattung erwirkt wird.

Die Aufnahme Derjenigen, welche früher von einer andern Lehranstalt oder von einer Universität ausgewiesen worden sind, bleibt jedenfalls der besonderen Entschliessung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vorbehalten.

5. Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von der Direction unter Benehmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erlangt haben, und denen daher nicht wohl zugemuthet werden kann, sich in eine bestimmte Classe oder Fachschule einweisen zu lassen, so wie solchen Personen, welche schon eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben und nur noch einige weitere Vorträge besuchen wollen. Solche Zuhörer werden als Hospitanten betrachtet und haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldschein zu erheben.

II. Verhältniß der Schüler zu den Lehrern und Aufsicht.

6. Die Schüler der polytechnischen Schule haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Studien und ihr Verhältniss zur Anstalt betreffen, zunächst an den Vorstand ihrer Classe oder Fachschule zu wenden.

7. Die Vorstände der mathematischen Classen und Fachschulen haben die specielle Aufsicht über die ihnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugetheilten Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiss und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, dass jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, dass den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

III. Zahlung der Aufnahmstaxen und Schulhonorare.

10. Jeder neueintretende Schüler hat eine Aufnahmstaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Das Honorar der drei allgemeinen mathematischen Classen und der Fachschulen beträgt jährlich 66 Gulden.

Für die Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, haben die Schüler für den ganzen Jahrescurs 44 Gulden, und zwar für den Wintercurs 26 fl., für den Sommercurs 18 fl. zu entrichten.

Für die Uebungen im physikalischen Laboratorium, welche ebenfalls nur auf besondere Einschreibungen gestattet werden, sind von den Schülern für den halben Jahrescurs 8 Gulden zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesammtbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg